

Clubhaus Benutzerordnung



- (1) Die **Benutzung des Clubhauses** ist allen Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen in Begleitung eines Mitglieds erlaubt zu Zwecken, die dem Vereinsinteresse dienen.
- (2) Für den **Zugang** zum Clubhaus gibt es für Mitglieder auf Antrag eine persönliche nicht übertragbare Schlüsselkarte, die gegen Pfand und Quittung ausgegeben wird.
 - (a) Die Schlüsselkarte erlaubt den Zugang zum Clubhaus mit einem persönlich zugeordneten Code.
 - (b) Die Zugänge mit der Schlüsselkarte werden nacheinander mit Zeitangabe gespeichert.
 - (c) Der Zugang für die persönliche Schlüsselkarte kann bei nicht zweckentsprechender Nutzung des Clubeigentums nach schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand gesperrt werden.
 - (d) Der Verlust der Schlüsselkarte muss unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.
 - (e) Bei Verlust erlischt der Anspruch auf Rückerstattung des Pfandbetrages.
 - (f) Die Weitergabe der Schlüsselkarte an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Für missbräuchliche Nutzung der Schlüsselkarte haftet der Inhaber der Karte.
 - (g) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem YCSi muss die Schlüsselkarte unverzüglich zurückgegeben werden.
- (3) Die **Entnahme von Getränken** durch die Mitglieder geschieht auf Vertrauensbasis. Der Kostenausgleich laut Preisliste soll durch unmittelbare Bezahlung in die Kasse erfolgen. Das Anschreiben ist nicht erwünscht.
- (4) Im Clubhaus **deponierte Lebensmittel**, die nicht mit Namen des Einbringers und Datum der Einbringung gekennzeichnet sind, werden sofort als Abfall behandelt. Entsprechend gekennzeichnete Lebensmittel und private Getränke werden nach sieben Tagen wie nicht gekennzeichnete Lebensmittel behandelt. Deponierte original verschlossene Getränke gehen in die Nutzung des Clubs über.
- (5) Aus Rücksicht auf die Nachtruhe der Hafenerlieger ist spätestens ab 24.00 Uhr die Benutzung von Audio-Verstärkeranlagen einzustellen
- (6) Vor dem **Verlassen des Clubhauses** ist dieses aufzuräumen und zu säubern; insbesondere sind:
 - Abfälle zu entfernen,
 - Gläser und Geschirr zu spülen und aufzuräumen;
 - Beschädigungen dem Vorstand zu melden. Der Vorstand entscheidet über die Modalitäten des Ersatzes (Sach- oder Geldleistung). Beim Ersatz wird grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert angesetzt.

Für verursachte Schäden an Gebäude und Ausstattung ist der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet.

- Der Vorstand kann zur Feststellung des Verursachers die gespeicherte Zugangskontrolle heranziehen.
- (7) Sind **Nachreinigungen** notwendig, werden die erforderlichen Arbeitsstunden dem Mitglied zusätzlich belastet. Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung über die Belastung des Arbeitsstundenkontos.
 - (8) Besonders krasse oder wiederholte **Verstöße** gegen die Clubhausordnung können vom Vorstand mit
 - dem Entzug der Schlüsselkarte
 - dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Club geahndet werden.
 - (9) Clubmitglieder haben die Möglichkeit, für persönliche, private Anlässe das **Clubhaus mit seinen Einrichtungen zu reservieren**. Der Wunsch zur Reservierung ist dem Vorstand schriftlich zur Terminabstimmung und Entscheidung einzureichen. Vereinsveranstaltungen und deren Vorbereitungen haben Vorrang. Der Clubstammtisch soll freigehalten und die Entnahme von Getränken soll den Mitgliedern ermöglicht werden. Bei positiver Entscheidung wird das Clubhaus gegen ein Entgelt von 50 € freigehalten.

Das Clubhaus ist nach der Benutzung unter Beachtung von (6) dieser Benutzerordnung an den Clubhauswart zu übergeben.

Der Benutzer erhält dann 25.-€ zurück, sofern nicht noch Aufwendungen für Schäden oder besondere Reinigung entstehen.

Für die Benutzung behält der Verein 25.-€ ein.

- (10) Gegenüber den Clubhausbenutzern lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

Diese Vereinsordnung wurde vom Vorstand am 23. April 2010 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Stand 12.10.2010